



Wording im Betrieblichen-Brandschutz Begriffe erklärt und abgegrenzt

1. Auflage 01/2024

DIE BRANDSCHUTZTRAINER

Die Brandschutztrainer und Berater GmbH & Co. KG

Tel.: 040 2285 2399 0

Kirchweg 128a | 24558 Henstedt-Ulzburg

Stockmeyerstraße 43 | 20457 Hamburg

Oyenstrasse 47a | 46325 Borken

Service@diebrandschutztrainer.de | www.diebrandschutztrainer.de

Registernummer: HRA 12027 KI | Gerichtsstand: Norderstedt | USt-IdNr.: DE34128886





Inhalt

Vorwort	3
Abgrenzung betrieblicher Brandschutz	4
Worüber reden wir hier eigentlich?	4
Korrekte Begriffe im betrieblichen Brandschutz	5
Brandschutznachweis & Brandschutzkonzept	5
Rettungsweg & Fluchtwege	5
Feuerwehrplan nach DIN 14095	6
Flucht- und Rettungsplan DIN ISO 23601	6
Brandmeldeanlage	7
Brandschutzordnung Teil A, B und C nach DIN 14096	7
Brandschutzbeauftragter	8
Brandschutzhelfer	8
Evakuierungshelfer	8
Brandschutzunterweisung	8

Mehr Durchblick im Betrieblichen-Brandschutz

<https://www.diebrandschutztrainer.de/wissen>



Vorwort



Wer sich schon länger im Brandschutz-Universum bewegt, hat sich irgendwann durchgearbeitet. Wer neu ist, blickt aufgrund der ähnlich klingenden und doch grundverschiedenen Begriffe nicht durch. In Gesprächen zwischen den per Zufall für den Brandschutz verantwortlichen Personen und erfahrenen Brandschutzbeauftragten lässt sich hervorragend beobachten, wie man aneinander vorbeireden kann. Da wird die Brandschutzordnung als Synonym für den Brandschutznachweis ausgesprochen. Das Brandschutzkonzept soll die Evakuierung im Alarmfall beschreiben oder ein Brandschutzplan für die ansässige Feuerwehr erstellt werden. Klingt für den unerfahrenen erstmal logisch, ist aber komplett falsch. Hier wird die Störung des aus der Kommunikation bekannten Sender-Empfänger Modells auf die Spitze getrieben. Um den entgegenzuwirken und ein für alle Mal mit dem Verwirrspiel aufzuräumen, gibt es in diesem Leitfaden die trennscharfe Abgrenzung der häufigsten definierten Begriffe.

John Lewen



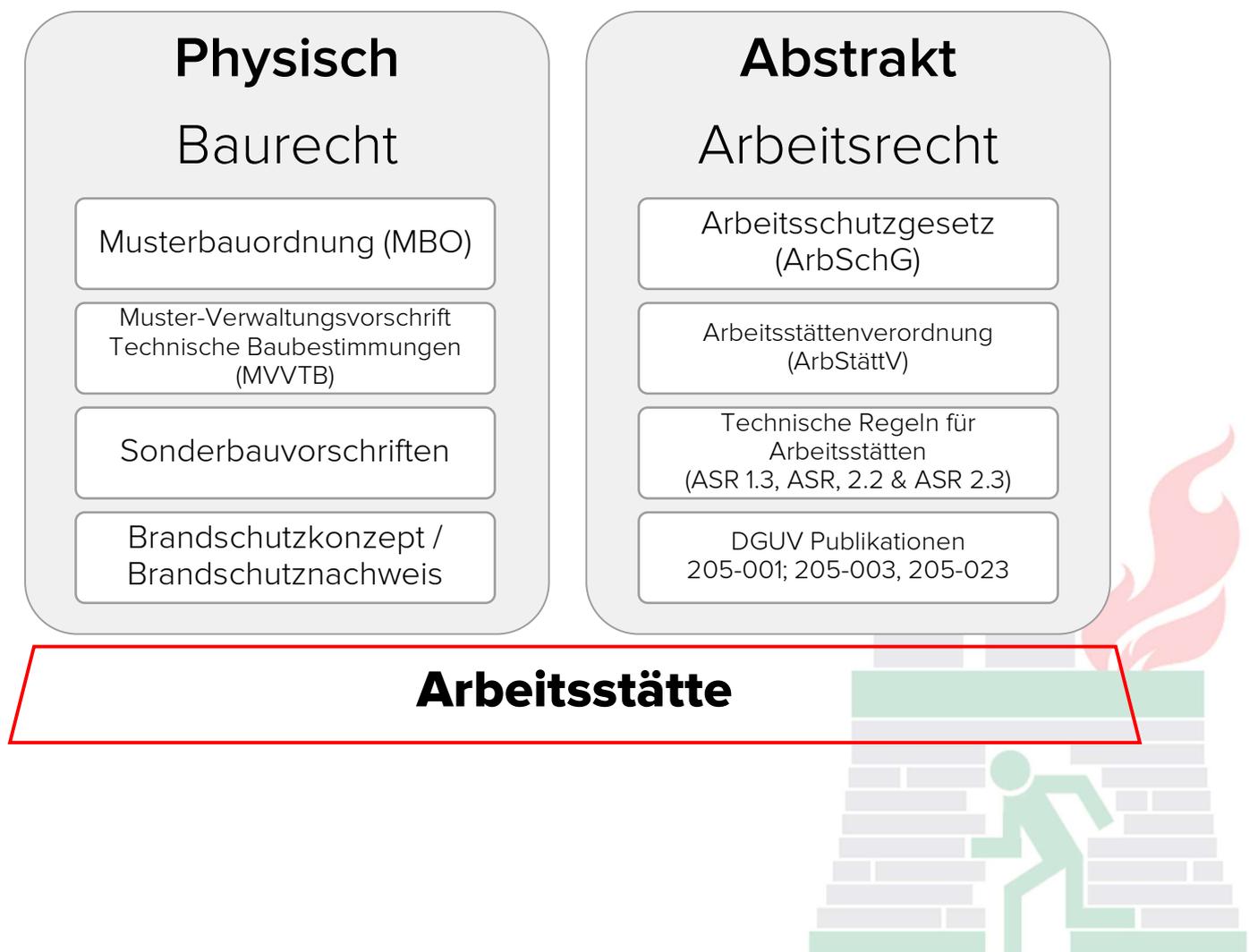
Abgrenzung betrieblicher Brandschutz

Worüber reden wir hier eigentlich?

Der betriebliche Brandschutz besteht grundsätzlich aus zwei verschiedenen Gesetzen. Zum einen aus dem Baurecht, vertreten durch die jeweilige Landesbauordnung (LBO) der zugehörigen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) und den anwendbaren Sonderbauvorschriften.

Zum anderen aus dem Arbeitsrecht, welches durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) dargestellt wird. Das *ArbSchG* wird durch die *Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)* und die *Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)* vom Gesetzgeber konkretisiert und anwendbar. Die DGUV Publikationen ergänzen das Ganze aus Perspektive der Unfallversicherungen und sind grob auf Ebene der ASR einzuordnen.

In all den Texten aus Bau- und Arbeitsrecht finden wir eindeutig abgegrenzte Begriffe, die nicht anders oder synonym für etwas verwendet werden können.



Korrekte Begriffe im betrieblichen Brandschutz

Brandschutznachweis & Brandschutzkonzept

Der Begriff Brandschutznachweis stammt aus dem §66 der Musterbauordnung (MBO). Dieser Brandschutznachweis ist ein notwendiger Teil der Baugenehmigung und mit den Antragsunterlagen einzureichen. In diesem Brandschutznachweis wird dargestellt, mit welcher tatsächlichen baulichen Gestaltung den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes nachgekommen wird.

Das Brandschutzkonzept wird je nach Umfang synonym für den Brandschutznachweis genannt. Grob gesagt: Für ein einfaches Gebäude (...Einfamilienhaus...) wird ein Brandschutznachweis erstellt. Für komplizierte Gebäude (...Flughafen...) nennt sich dieser Brandschutznachweis dann auch mal Brandschutzkonzept.

Was ein Brandschutzkonzept nicht ist:

Das Brandschutzkonzept meint niemals ein Evakuierungskonzept, einen Notfallplan, einen Ablauf im Alarmfall oder sonstiges. Nur die Nutzung im oben genannten Kontext des Brandschutznachweises ist korrekt.

Rettungsweg & Fluchtwege

Das Baurecht kennt den Begriff der Rettungswege. Ein Rettungsweg ist immer dann ein Rettungsweg, wenn die Anforderungen aus der jeweiligen Bauordnung und den Sonderbauvorschriften in Bezug auf den Feuerwiderstand und der Schutzziele auf diesen Weg zutreffen. Nicht jeder Weg oder jede Verkehrsfläche in oder an einem Objekt, die zum Verlassen geeignet ist, ist ein Rettungsweg.

Der erste Rettungsweg muss fußläufig, der zweite (alternative) Rettungsweg kann in einigen Fällen auch über Leitern der Feuerwehr angelegt sein.

Das Arbeitsrecht spricht von Fluchtwegen. Vom Haupt- und Nebenfluchtweg. Rein physisch handelt es sich um denselben Weg, dieselbe Treppe oder Treppenraum. Aus den unterschiedlichen Perspektiven der Rechtsbereiche können hier nach Art und Nutzung aber unterschiedliche Anforderungen gelten. Die höherwertige gewinnt.



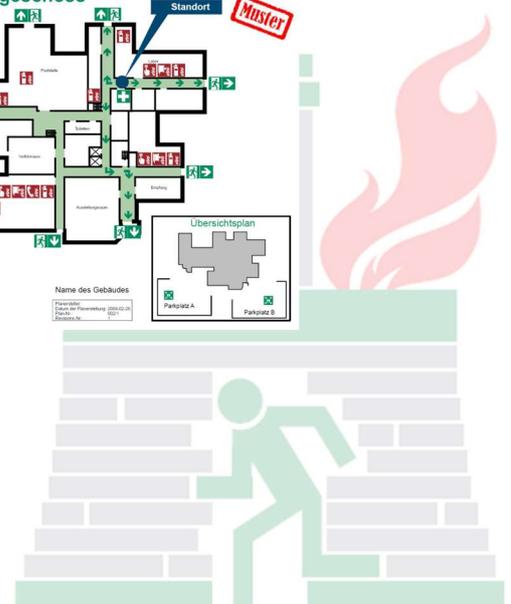
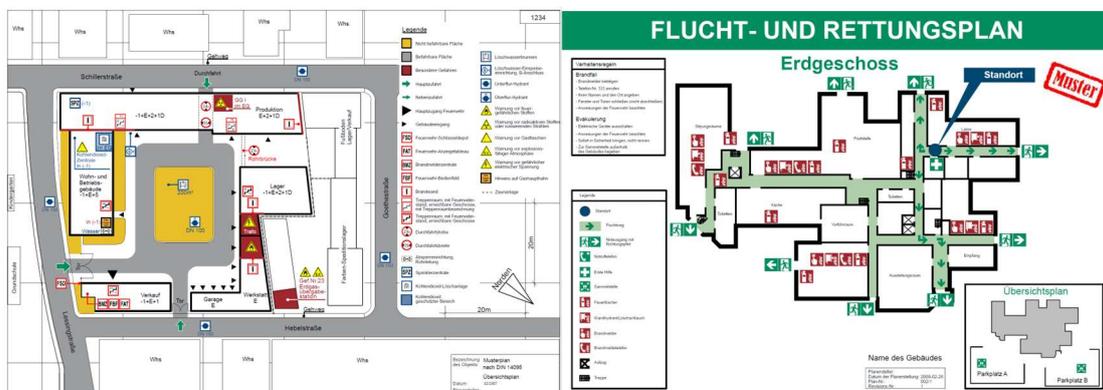
Der Bauingenieur wird immer von Rettungswegen sprechen, die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Begriff Fluchtweg verwenden. Um Missverständnisse zu vermeiden bitte vorher klären, ob die *ASR 2.3* aus dem Arbeitsrecht oder die Bauordnung als Argumentation verstanden wird.

Feuerwehrplan nach DIN 14095

Der Feuerwehrplan ist ein genormter Plan für die Einsatzkräfte der Feuerwehr. Dieser ist bei vorhandener BMA (Brandmeldeanlage) am Feuerwehrbedienfeld platziert. Der Plan ist auch nur als solcher zu bezeichnen. Feuerwehrpläne dienen dazu, den Einsatzkräften Angriffswege, Brandabschnitte, Feuerschutzabschlüsse und auch vorhandene Gefahren (Gefahrstofflager, Traforaum...) aufzuzeigen.

Flucht- und Rettungsplan DIN ISO 23601

Flucht- und Rettungspläne sind ebenfalls, wenn gefordert, in genormter Form zu erstellen. Es gibt nur eine richtige Variante. Diese ist in der *DIN ISO 23601* beschrieben. Selbstgestaltete Räumpläne sind nicht verwendbar. Der Flucht- und Rettungsplan zeigt die nutzbaren Fluchtwege, Notausgänge und Einrichtungen zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher, Wandhydranten etc.)



Brandmeldeanlage

Eine Brandmeldeanlage ist eine nach *DIN 14675* errichtete technische Anlage, um Feuer- und Rauchentwicklung zu erkennen und Personen zu warnen.

Nur Anlagen die nach dieser Norm geplant und ausgeführt sind, dürfen sich **Brandmeldeanlage** nennen.



BMA DIN 14675



Handmelder einer BMA

Was ist keine BMA?

Jede andere Art von Hausalarm, Durchsagen oder vernetzten Rauchwarnmeldern ist KEINE Brandmeldeanlage.

Brandschutzordnung Teil A, B und C nach DIN 14096

Der Begriff Brandschutzordnung ist durch die DIN 14096 final definiert.

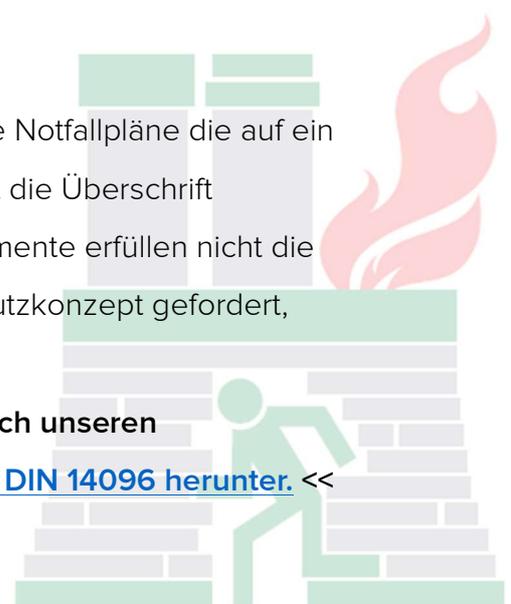
Die Brandschutzordnung legt in drei Teilen und einer festen Gliederung fest, wie der organisatorische Brandschutz im Betrieb aufgestellt ist.

Was keine Brandschutzordnung ist:

Gut gemeinte Handlungsanweisungen, Checklisten oder wage Notfallpläne die auf ein paar Seiten einen Brandschutz abbilden sollen und unverdient die Überschrift „Brandschutzordnung“ auf dem Deckblatt tragen. Diese Dokumente erfüllen nicht die Anforderungen aus dem Arbeitsrecht oder wenn im Brandschutzkonzept gefordert, dem Baurecht.

Wer hierzu mehr Informationen braucht, lädt sich unseren

>>[Leitfaden zur Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 herunter](#). <<



Brandschutzbeauftragter

Die Funktion des Brandschutzbeauftragten wird in der *DGUV Publikation 205-003* beschrieben. Dort sind die notwendigen Qualifikationen und die Aufgaben umfassend beschrieben. Der Brandschutzbeauftragte ist das brandschutztechnische Gegenstück zur Fachkraft für Arbeitssicherheit. Der Brandschutzbeauftragte kümmert sich federführend um den Aufbau und Erhalt des betrieblichen Brandschutzes.

Nicht jeder der für den Brandschutz verantwortlich ist, ist Brandschutzbeauftragter.

Die Funktion des Brandschutzbeauftragten bitte nicht mit dem Brandschutzhelfer verwechseln, diesen Begriff schauen wir uns jetzt an.

Brandschutzhelfer

Der Brandschutzhelfer ist das brandschutztechnische Gegenstück zum betrieblichen Erst-Helfer. Hier kommt statt dem Verbandkasten der Feuerlöscher zum Einsatz.

Die Funktion Brandschutzhelfer inkl. Ausbildung und Aufgaben wird in *der DGUV-Information 205-023* beschrieben.

Evakuierungshelfer

Gibt es nicht. Jedenfalls nicht als Ausbildung oder Lehrgang. Die Funktion der Evakuierung wird vom Brandschutzhelfer wahrgenommen. Die Inhalte, um diese Evakuierung durchzuführen sind Teil der Brandschutzhelferausbildung.

Brandschutzunterweisung

Die Unterweisung im Brandschutz wird durch den *§6 ArbStättV* gefordert.

Ihr zugrunde liegen die Inhalte der Brandschutzordnung nach DIN 14096.

Jeder Mitarbeiter (auch Brandschutzhelfer..) sind vor Aufnahme der Tätigkeit und dann mind. einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist revisions sicher zu dokumentieren.



Der nächste Schritt, um den Brandschutz nach vorne zu kriegen?

Schau Dir folgendes an:

Intensiv-Fortbildung: Betrieblicher Brandschutz

<https://www.diebrandschutztrainer.de/ausbildung/brandschutzbeauftragter>



Das ist Drin:

- ✓ Aufbau und Erhalt des Betrieblichen Brandschutzes
- ✓ Verlängerung der Qualifikation
- ✓ Rechtliche und Reale Sicherheit für dein Unternehmen

Eckdaten:

- ✓ 2 Tage Webinar auf Stand der Technik
- ✓ Entspricht den Anforderungen der DGUV 205-003, VdS 3111:2021-12(03) und vfdb
- ✓ 16 UE





DIEBRANDSCHUTZTRAINER
VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ | TRAINING & BERATUNG

John Lewen

DIE BRANDSCHUTZTRAINER

Die Brandschutztrainer und Berater GmbH & Co. KG

Tel.: 040 2285 2399 0

Kirchweg 128a | 24558 Henstedt-Ulzburg

Stockmeyerstraße 43 | 20457 Hamburg

Oyenstrasse 47a | 46325 Borken

Service@diebrandschutztrainer.de | www.diebrandschutztrainer.de

Registernummer: HRA 12027 KI | Gerichtsstand: Norderstedt | USt-IdNr.: DE34128886

